

Auswirkungen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit Schweiz–EU auf die obligatorische Unfallversicherung

Merkblatt für die versicherten Betriebe und die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Die Bestimmungen über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) haben auch Auswirkungen auf die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG.

Wo nachstehend aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche Personenbezeichnung verwendet wird, ist stets auch die entsprechende weibliche Bezeichnung zu verstehen.

Betroffene Personen

Betroffen sind alle Schweizer sowie Angehörige eines EU-Staats, die in der Schweiz und/oder in einem EU-Staat erwerbstätig sind.

(EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.)

Die nachstehenden Ausführungen gelten auch für die Angehörigen der EFTA-Staaten Island und Norwegen sowie – abgesehen von einigen Sonderregelungen – Liechtenstein.

Versicherungspflicht

1. Grundsatz

Für Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten gelten stets die Rechtsvorschriften eines einzigen Staats, auch wenn sie in mehreren Staaten unselbständig erwerbstätig sind.

2. Unselbständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

Ein Arbeitnehmer unterliegt den Rechtsvorschriften desjenigen Staats, in dem er erwerbstätig ist. Dies gilt auch dann, wenn er in einem anderen Staat wohnt oder wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in einem anderen Staat hat.

3. Unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

- Massgebend sind die Rechtsvorschriften des Staats, in dem der Arbeitnehmer wohnt, wenn er einen Teil seiner Erwerbstätigkeit (ein kleiner Prozentsatz genügt) in diesem Staat ausübt.
- Die Rechtsvorschriften des Wohnstaats sind auch massgebend, wenn ein Arbeitnehmer für mehrere Arbeitgeber tätig ist, die ihren Sitz in verschiedenen EU-Staaten haben.
- Die Rechtsvorschriften desjenigen Staats, in dessen Gebiet der Arbeitgeber den Sitz hat, sind dann massgebend, wenn der Arbeitnehmer nicht im Gebiet eines derjenigen Staaten wohnt, in denen er die Erwerbstätigkeit ausübt.

		Wohnsitz	
		in der Schweiz	in einem EU-Staat
Arbeitsort	in der Schweiz	gemäss UVG versichert	gemäss UVG versichert
	in der Schweiz und in einem EU-Staat	gemäss UVG versichert	nicht UVG-versichert
	in einem EU-Staat	nicht UVG-versichert	nicht UVG-versichert
	mehrere Arbeitgeber in verschiedenen EU-Staaten	gemäss UVG versichert	nicht UVG-versichert
	ein Arbeitgeber in mehreren EU-Staaten	nicht UVG-versichert	(Wohnsitz in keinem der EU-Staaten, in denen die Tätigkeiten ausgeübt werden) nicht UVG-versichert

4. Zuständiger Versicherer

Massgebend für die Frage der Zuständigkeit des Versicherers sind die Bestimmungen des UVG.

Der Betrieb in einem EU-Staat, in dem der in der Schweiz gemäss UVG versicherte Arbeitnehmer tätig ist, wird vom zuständigen UVG-Versicherer erfasst und einer Risiknummer des geltenden UVG-Prämientarifs zugeteilt (analog der Zuteilung der Betriebe mit Sitz in der Schweiz).

5. In der Schweiz erwerbstätige, jedoch nicht (mehr) UVG-versicherte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem EU-Staat und Erwerbstätigkeit sowohl in der Schweiz als auch in einem EU-Staat, sind nicht (mehr) gemäss UVG versichert. Und zwar auch dann nicht, wenn der überwiegende Anteil der gesamten Erwerbstätigkeit in der Schweiz liegt. Der Lohn dieser Arbeitnehmer muss deshalb in der UVG-Lohndeclaration nicht erfasst werden. Die Arbeitgeber erhalten jedoch vom zuständigen Versicherungsträger des jeweiligen EU-Staats nach dessen Rechtsvorschriften eine Prämienrechnung für die Versicherung dieser Arbeitnehmer.

6. Entsendung von Arbeitnehmern

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staats, die gemäss UVG versichert sind und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten in einen EU-Staat entsandt werden, bleiben versichert. Die Ausgleichskassen stellen die notwendigen Bescheinigungen aus (Formular E 101). Mit Genehmigung der zuständigen Behörde des EU-Staats ist eine Verlängerung um weitere 12 Monate möglich, wobei der Arbeitgeber das Formular E 102 ausfüllen und der zuständigen Behörde (Formular enthält Adresse) zu senden hat. Die Dauer der Entsendung kann – je nach EU-Staat – bis zur Höchstdauer von sechs Jahren verlängert werden.

Information des UVG-Versicherers: Der UVG-Versicherer ist über die Entsendung von Arbeitnehmern zu informieren (Anfrage und Antwort der zuständigen Behörde).

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staats, die von einem Arbeitgeber für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten in die Schweiz entsandt werden, bleiben der Gesetzgebung des EU-Staats unterstellt. Der zuständige Versicherungsträger des EU-Staats stellt die Bescheinigung aus. Mit Genehmigung des Bundesamts für Sozialversicherung ist eine Verlängerung um weitere 12 Monate möglich.

7. Unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit in verschiedenen Staaten

Personen, die gleichzeitig eine unselbständige und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind zwar grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Staats unterstellt, in welchem sie eine unselbständige Tätigkeit ausüben. Aufgrund der von der Schweiz getroffenen Regelung können jedoch die Rechtsvorschriften von zwei Staaten anwendbar sein. So ist eine Person für die selbständige Tätigkeit in der Schweiz den schweizerischen Rechtsvorschriften und für die unselbständige Tätigkeit in einem EU-Staat den Rechtsvorschriften dieses Staats unterstellt.

(Für diese oder eine ähnliche Lösung haben sich auch Belgien, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal entschieden.)

		Wohnsitz	
		in der Schweiz	in einem EU-Staat
Arbeitsort	<ul style="list-style-type: none"> • unselbständig in der Schweiz • selbständig in der Schweiz 	gemäss UVG versichert	gemäss UVG versichert
	<ul style="list-style-type: none"> • unselbständig in der Schweiz • selbständig in der EU 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tätigkeit in B, D (Landwirtschaft), SF, F, GR, I, P, S: sowohl dem Recht der Schweiz als auch dem Recht des Landes unterstellt, in dem die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tätigkeit in B, D (Landwirtschaft), SF, F, GR, I, P, S: dem Recht beider Länder unterstellt. ▶ Wohnsitz in DK, E: dem Recht beider Länder unterstellt.
	<ul style="list-style-type: none"> • selbständig in der Schweiz • unselbständig in der EU 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schweizerisches Recht (UVGF möglich) ▶ Recht des EU-Staats 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schweizerisches Recht (UVGF möglich) ▶ Recht des EU-Staats
	<ul style="list-style-type: none"> • unselbständig in der EU • selbständig in der EU 	nicht UVG-versichert	nicht UVG-versichert

8. Formulare im Internet

Es kann insbesondere auf folgende Dokumente/Formulare im Internet hingewiesen werden:

- UVG-Kreisschreiben Nr. 19 vom 18. Januar 2002 des Bundesamts für Sozialversicherung
www.sozialversicherungen.admin.ch
- AHV/IV-Merkblatt für Arbeitgeber
www.ahv.ch
- Entsendungsmerkblatt
(Formulare E 101 und E 102)
www.sozialversicherungen.admin.ch

